

7 Kinderschutz durch den Allgemeinen Sozialen Dienst

Die Kollegiale Kurzberatung zur Risikoeinschätzung: eine Methode nach § 8a SGB VIII

Von Maria Lüttringhaus und Angelika Streich

Eine der Grundsatzfragen in der Fallbearbeitung des ASD heißt: In welchem Arbeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe befindet sich der Fall zum jetzigen Zeitpunkt? Im ‚Freiwilligenbereich‘ und/ oder im Aufgabenfeld Kinderschutz mit dem ‚Graubereich‘ und dem ‚Gefährdungsbereich‘ (s. u.)? Die Einordnung in diese drei Arbeitsbereiche hat ausschlaggebende Folgewirkungen für die weiteren Verfahrens- und Vorgehensweisen der ASD-Fachkraft. Sobald die Kinderschutzbereiche tangiert werden, gilt es, drohende oder vorhandene Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Da jedoch Kindeswohl und Kindesgefährdung Begriffe sind, die immer einer Deutung unterliegen, wird beim ASD meist auf ein vereinbartes Verfahren mit Beobachtungs- und Einschätzungsinstrumenten zurückgegriffen. Diese Hilfsmittel sollen unterstützen, die jeweils subjektiven Interpretationen und Einschätzungen der Fachkräfte anzugleichen. Fachkräfte werden z. B. aufgefordert, in Form eines Kinderschutzbogens oder bestimmter Kriterienlisten (z. B. mit Ampelsystemen) die ‚Mittelschichtbrille‘ abzusetzen und die ‚Kinderschutzbrille‘ aufzusetzen. Das bedeutet, dass als Maßstab nicht ein ‚optimales‘ Erziehungsverhalten der Personensorgeberechtigten die Grundlage für das weitere Handeln sein kann, sondern es um ein Mindestmaß geht, bei dem keine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Solche Instrumente helfen, – ebenso wie Hausbesuche – schrittweise die Situation zu klären, ob es in dem jeweiligen Fall tatsächlich um Kinderschutzthemen geht oder um Themen aus dem ‚Freiwilligenbereich‘. Diese Einschätzungsbögen haben darüber hinaus auch die Funktion, Mitarbeiter/innen für Kinderschutzthemen zu sensibilisieren. Also: Unabhängig davon, ob eher ‚abgeklärte‘ Mitarbeiter/innen oder eher ‚aufgeschreckte‘ Mitarbeiter/innen tätig sind, sollen Einschätzungen auf den ‚Boden der Tatsachen‘ geholt und Blickrichtungen eröffnet werden.

Dann gilt es, den Kernintentionen des § 8a SGB VIII nachzukommen: Einschätzungen müssen im Austausch erfolgen, im Dialog. Das Jugendamt hat das Gefährdungsrisiko „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.“ (§ 8a SGB VIII Abs. 2, S. 1) Nach der Durchführung einer ersten Risikoeinschätzung, bei der die Hilfsmittel unterstützen, und in der auch die Handlungsdringlichkeit bestimmt wird, erfolgt die im Gesetz eingeforderte Einschätzung mehrerer Fachkräfte (inklusive der zuständigen Leitungskraft. Hier geben die Kommentare zum § 8a SGB VIII

Quelle:

Lüttringhaus, Maria/Streich, Angelika (2010): Die Kollegiale Kurzberatung zur Risikoeinschätzung: eine Methode nach § 8a SGB VIII. In: Reinhardt, ISS, Der Allgemeine Soziale Dienst - Aufgaben, Zielgruppen, Standards. Kap. 7 Kinderschutz durch den Allgemeinen Sozialen Dienst, S.123-138.

ein deutliches Votum für einen bewusst strukturierten Beratungsvorgang in einer Kollegialen Beratungsrunde (Münder et al. 2009 § 1 Rz 31ff., insbes. 42).

Bisherige Systeme der Kollegialen Beratung, die sehr häufig auf dem Modell von Fallner basieren (Fallner/Gräßlin 1990, 54) sind jedoch nicht zugeschnitten auf die besonderen Erfordernisse einer Risikoeinschätzung im Kindesschutzbereich. Um den besonderen Anforderungen an eine Risikoeinschätzung und Planung von Maßnahmen im Kindesschutzbereich gerecht zu werden, haben wir ein Modell der Kollegialen Beratung für diese besondere Aufgabenstellung weiterentwickelt. Dieses Modell bietet ein strukturiertes Verfahren mit klaren zielgerichteten Fragestellungen (Aufmerksamkeitsrichtung), das unter Beteiligung eines ganzen Teams mit relativ geringem Zeitaufwand durchgeführt werden kann. Das Verfahren zielt auf die Einordnung des entsprechenden Falles in einen der drei nachstehend erläuterten Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe und ist eine Ideenbörse für das weitere Vorgehen.

7.1 Grundlagen zur Falleinordnung

In der Fallarbeit der Kinder- und Jugendhilfe werden die Arbeitsbereiche im Bereich Kinderschutz nach der jeweiligen Form der Verantwortung differenziert betrachtet (sehr übersichtlich noch bei Münder et al. 2006: § 8a SGB VIII; Rz 59). Wir haben dafür in Kommunen, die nach dem Fachkonzept Sozialraumorientierung arbeiten (Hinte et al. 2007, 15 ff.), Unterscheidungskriterien entwickelt für die drei Arbeitsbereiche, die sich dort in der praktischen Arbeit seit Jahren etabliert haben (z. B. im Kreis Nordfriesland, in Berlin, Augsburg, Münster, Rendsburg, Köln, Bonn, Sankt Wendel, Rosenheim, Saarbrücken etc.). Sie dienen mittlerweile als strukturierende Matrix für unterschiedliche Handlungskonsequenzen:

1. den ‚Freiwilligenbereich‘ sowie den Bereich Kinderschutz unterteilt in den
2. ‚Graubereich‘ und den
3. ‚Gefährdungsbereich‘.

Im Folgenden skizzieren wir kurz, welche unterschiedlichen Vorgehensweisen sich aus den jeweiligen Falleinordnungen ergeben.

Der ‚Freiwilligenbereich‘: Die Betroffenen sind auf freiwilliger Basis in Kontakt mit dem Jugendamt oder dem beauftragten freien Träger. Häufig kommt es vor, dass Hilfesuchende von anderen Institutionen geschickt werden und nicht aus eigenem Antrieb kommen, sie greifen aber letztlich doch freiwillig auf eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zurück (z. B.

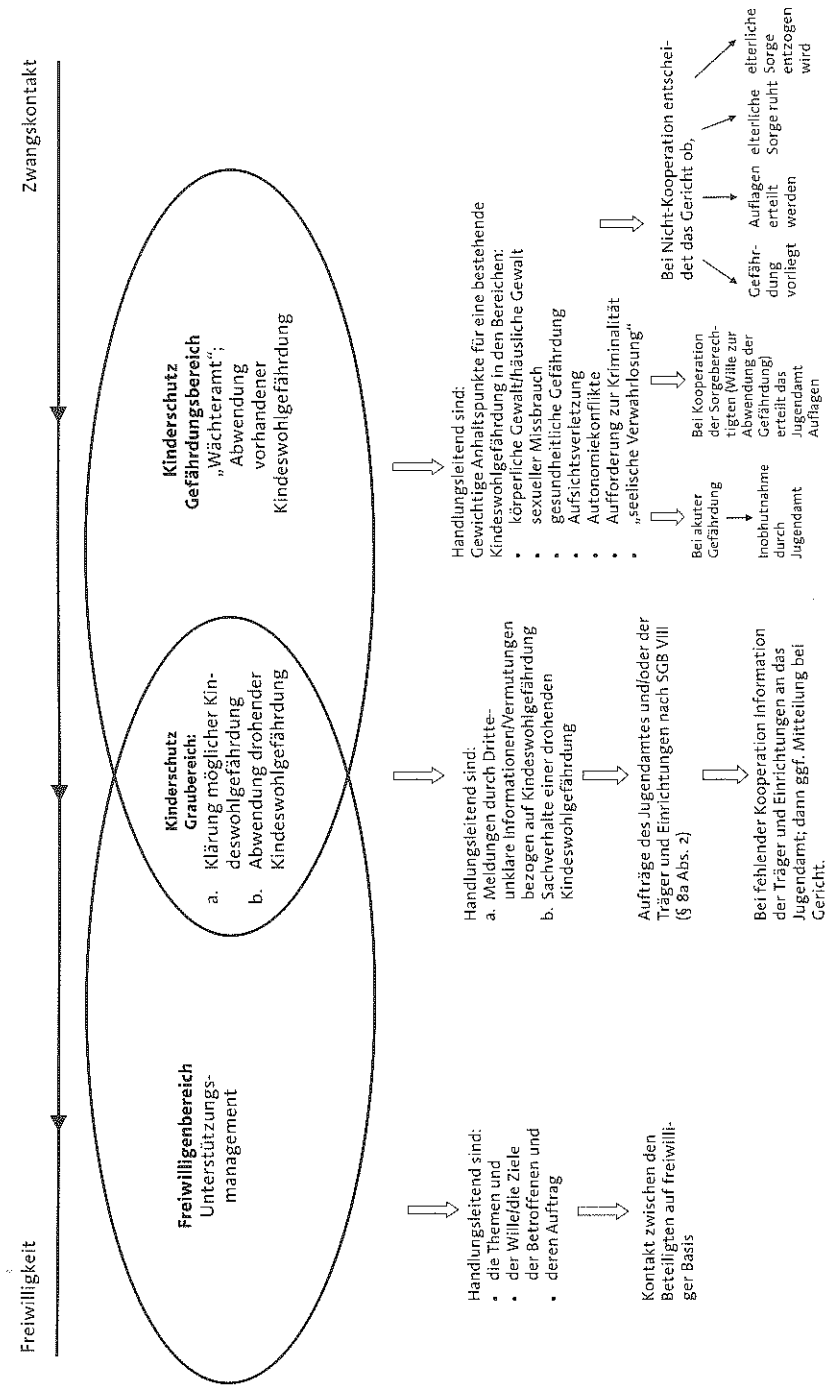


Abb. 7: Arbeitsbereiche in der Jugendhilfe

auf eine Beratung beim ASD oder eine Hilfe zur Erziehung). Sie könnten sich jederzeit von der Kinder- und Jugendhilfe verabschieden, ohne dass von Seiten der Professionellen weitere Handlungskonsequenzen folgen würden (z.B. eine Mitteilung an das Familiengericht, dazu ausführlich Lüttringhaus/Streich 2007).

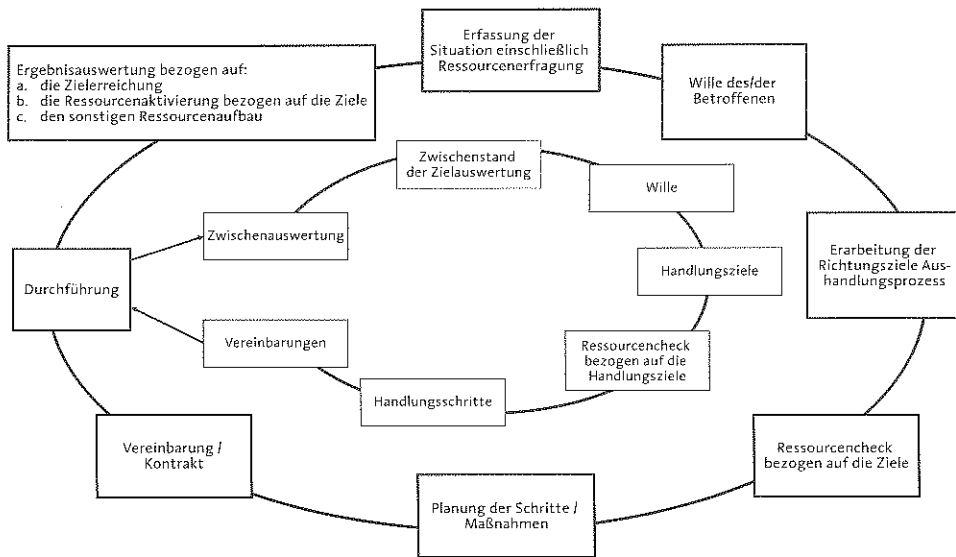


Abb. 8: Kreislauf: Ressourcenorientiertes Vorgehen (im Freiwilligenbereich)

Der ‚Graubereich‘: Hier gilt es, im ‚Klärungsbereich‘ zu überprüfen, ob aktuell tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht und ob von Dritten benannte oder den Professionellen selbst bekannte Sachverhalte einem der Gefährdungsbereiche der Jugendhilfe zuzuordnen sind: gesundheitliche Gefährdung, sexueller Missbrauch, körperliche Gewalt/häusliche Gewalt (u. a. Erleben von massiver Partnerschaftsgewalt), Aufsichtspflichtverletzung, Autonomiekonflikte (u. a. aus Kulturkonflikten), seelische Verwahrlosung (u. a. durch massive Vernachlässigung), Aufforderung zur Kriminalität (durch die Personensorgeberechtigten). In diesem Arbeitsbereich gilt es also zu prüfen, ob derzeit eine Kindeswohlgefährdung tatsächlich vorliegt.

Oder es gilt, konkreten Anzeichen einer drohenden Kindeswohlgefährdung (hinsichtlich der oben benannten Gefährdungsbereiche) zu begegnen.

In beiden Fällen werden im ‚Graubereich‘ Aufträge erteilt. Kooperieren die Eltern nicht, hat das andere (‚weichere‘) Konsequenzen als im Gefährdungsbereich. Wenn die Personensorgeberechtigten z.B. fehlende Mitwirkungsbereitschaft zeigen oder den Kontakt mit dem Jugendamt verweigern,

dann erfolgt eine Mitteilung an das Gericht: Diese Instanz kann dann bei diesen Sachverhalten die entsprechenden Anordnungen aussprechen (oftmals die Anordnung, dass die Familie mit dem Jugendamt kooperieren muss).

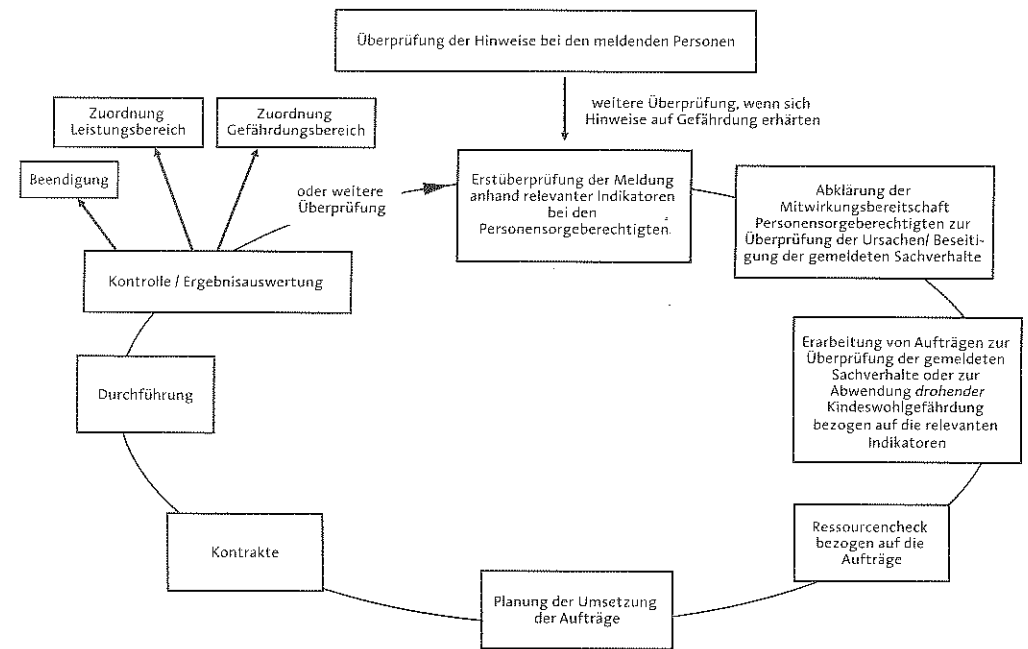


Abb. 9: Kinderschutz: Ressourcenorientiertes Vorgehen im Graubereich in Kooperation mit den Personensorgeberechtigten

Der ‚Gefährdungsbereich‘: Im Gefährdungsbereich ist geklärt, dass gegenwärtig konkrete gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in den relevanten Bereichen des Kindesschutzes vorliegen. Hier werden Auflagen erteilt bzw. Anordnungen gegeben.

Die Falleinordnung richtet sich dabei immer nach der Problemstellung, die die höchste Dringlichkeit besitzt. Gibt es also ein Thema/einen Sachverhalt, das/der in den Gefährdungsbereich eingeordnet wird und ein anderes Thema aus dem Graubereich und ein drittes Thema im Freiwilligenbereich, dann wird der Fall nach dem dringlichsten Thema eingeordnet, dem Gefährdungsbereich also mit der Erteilung von Anweisungen bzw. Auflagen. Die anderen Themen werden parallel bearbeitet, entsprechend differenziert mit Aufträgen und/oder Zielen.

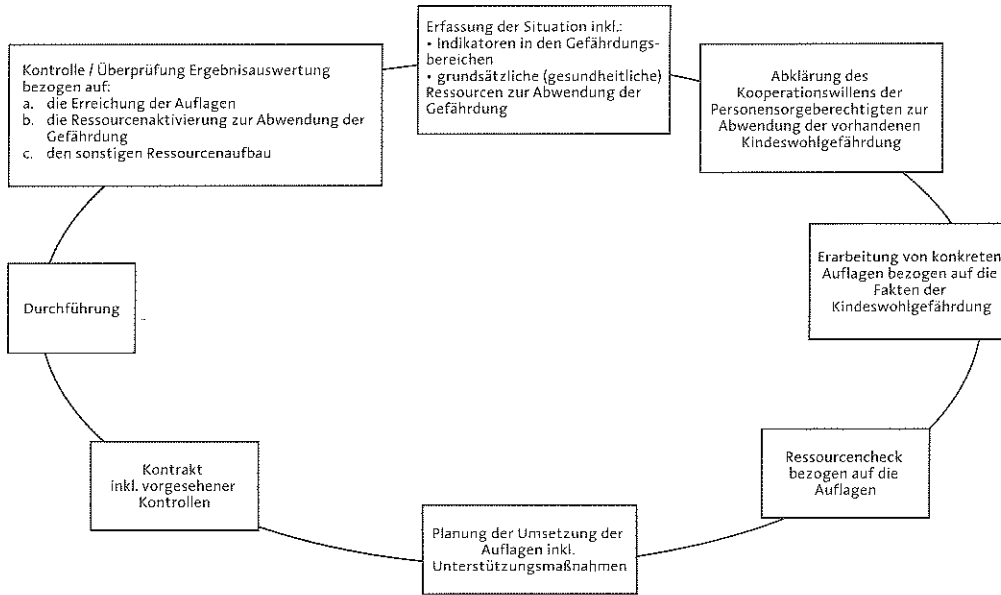


Abb. 10: Kinderschutz: Ressourcenorientiertes Vorgehen im Gefährdungsbereich in Kooperation mit den Personensorgeberechtigten

DIE AUFMERKSAMKEITSRICHTUNG (FRAGESTELLUNG) IN DER KOLLEGIALEN KURZBERATUNG
<p>1. In welchen Arbeitsbereich ist der Fall xy für das / die betroffene(n) Kind / er (x + y) einzuordnen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ☒ in den ‚Freiwilligenbereich‘, ☒ in den ‚Graubereich‘ oder ☒ in den ‚Gefährdungsbereich‘? <p>Einzelne (mögliche) Gefährdungsbereiche (jeweils zutreffende benennen / bzw. im Protokollbogen unterstreichen):</p> <ul style="list-style-type: none"> ☒ gesundheitliche Gefährdung ☒ körperliche Gewalt / häusliche Gewalt ☒ sexueller Missbrauch ☒ Aufsichtspflichtverletzung ☒ Aufforderung zur Kriminalität ☒ Autonomiekonflikt ☒ seelische Verwahrlosung <p>2. Mit welcher Begründung?</p> <p>3. Wie würden Sie weiter vorgehen?</p>

		ROLLE DER MODERATION	ZEIT: 35 MIN.
ROLLEN-VERTEILUNG	Moderation, Falldarsteller / in, Perspektivenwechsler / in, (je nach Bedarf: Personensorgeberechtigte / Kinder / Jugendliche, Familienrichter / in); Team	Die / der Moderator / in klärt, wer protokolliert. Drei Sätze zur Typbeschreibung des Perspektivwechslers einholen, dann Rollen verteilen.	2 Min.
FRAGE ZUR RISIKOEINSCHÄTZUNG	<p>Aufmerksamkeitsrichtung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wo würdet ihr / würden Sie den Fall einordnen: <ol style="list-style-type: none"> a) im Freiwilligenbereich, b) im Graubereich oder c) im Gefährdungsbereich? 2. Mit welcher Begründung? (Mögliche) Gefährdungsbereiche (Zutreffendes benennen / im Protokollbogen unterstreichen): körperliche Gewalt / häusliche Gewalt / sexueller Missbrauch / gesundheitliche Gefährdung / Aufsichtspflichtverletzung / Aufforderung zur Kriminalität / Autonomiekonflikt / seelische Verwahrlosung 3. Wie würdet Ihr / würden Sie weiter vorgehen? 		2 Min.
FALLDARSTELLUNG	Die Falldarstellung (ohne Zwischenfragen) beinhaltet v. a. folgende Aspekte: Wer ist Personensorgeberechtigte / r? Welches / er Kind / Jugendliche ist betroffen von Gefährdung? Was sind dazu die vorliegenden Sachverhalte (zur Orientierung s. Checkliste: Mögliche Frageformen zum Grau- und Gefährdungsbereich); Ist der Kooperationswille der Personensorgeberechtigten	Die / der Moderator / in achtet darauf, dass sich die Falldarstellung tatsächlich auf die AMR bezieht. Die / der Moderator / in erinnert das Team daran, offene Fragen zu notieren; weist auf Zeit hin; für Fall b) ist wichtig, darauf zu achten, dass die Sachverhalte und Ressourcen für die	8 Min.

	vorhanden? Welche Ressourcen gibt es zur Abklärung von Informationen zur Kindeswohlgefährdung oder zur Abwendung drohender/vorhandener Gefährdungsaspekte?	falleinbringende Fachkraft schriftlich festgehalten werden.	
NACHFRAGEN	Welche Informationen fehlen dem Team/den Personen, die Perspektivwechsel übernommen haben (bezogen auf Ressourcen und die Sachverhalte (hierzu auf die Checkliste: Mögliche Frageformen im Grau- und Gefährdungsbereich zurückgreifen).	Die/der Moderator/in achtet auf die Zeit und lässt ausschließlich Fragen zu, die sich auf die Aufmerksamkeitsrichtung beziehen.	8 Min.
FALLEINORDNUNG	Jede Fachkraft nimmt Stellung: a) Freiwilligenbereich; b) Graubereich oder c) Gefährdungsbereich? Mit welcher Begründung? Und welche Vorschläge gibt es für das weitere Vorgehen? (Falls Grau- und Gefährdungsbereich gewählt wird: Wie kann der Kooperationswille der Personensorgeberechtigten abgeklärt werden? Wie können entsprechend der Sachverhalte Aufträge/bzw. Auflagen lauten?) Die Falldarstellerin hält sich zurück.	Die/der Moderator/in eröffnet die Runde, sorgt für die Reihenfolge: Welcher Bereich? Welche Begründung? Welche Vorschläge für das weitere Vorgehen? Der Protokollant notiert Einordnung, Begründungen und Vorschläge mit (bei Mehrfachnennungen: Stichliste führen hinter den entsprechenden Stellen).	10 Min.
ABSCHLUSSVOTUM	Nachfragen der Falldarsteller/in: Welche Aspekte sollen noch diskutiert werden? Wozu werden von ihr noch Konkretisierungen, Begründungen, Vorgehensweisen, etc. benötigt? Abschlussvotum der fallführenden Fachkraft (Welcher Bereich/Begründung/Vorgehen).	Die/der Moderator/in klärt, zu welchen Punkten die falleinbringende Fachkraft Klärungsbedarf hat. Die/der Moderator/in fragt nach Abschlussvotum der Fachkraft/Begründungen/Vorhaben,	5 Min.

	Abschlussvotum des Teams.	wie sie weiter vorgehen will (Protokollant/in notiert Votum/kreuzt die entsprechenden Begründungen und Vorgehensweisen im Protokoll an). Die/der Moderator/in klärt: Wer kann im Team das Abschlussvotum akzeptieren? Welche anderen Voten gibt es? Protokoll in Rundlauf geben; Teilnehmer/innen unterschreiben; Protokoll geht an die Leitung.	
--	---------------------------	---	--

Tab. 3: Kollegiale Kurzberatung zur Risikoeinschätzung – der Ablauf

Eckpunkte für eine fokussierte Falldarstellung: Risikoeinschätzungen sind keine Fallbesprechungen, die alle Aspekte aus der Fallarbeit bearbeiten. Es gilt, fokussiert die Themen einer möglichen oder vermuteten Kindeswohlgefährdung zu beleuchten. Zu den Eckpunkten einer sortierten Fallpräsentation gehören deshalb die nachstehend erläuterten Rahmendaten und Einschätzungsdaten.

Risikoeinschätzungen in der Kinder- und Jugendhilfe werden jedoch nicht nur vor dem Hintergrund von Gefährdungssachverhalten getroffen. Zum Abwägungsprozess gehört auch der Blick auf die zu erwartende Entwicklung des Kindes, sowie auf den Kooperationswillen und die Ressourcenlage der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdung.

STRUKTUR DER FOKUSSierten FALLPRÄSENTATION ZUR RISIKOEINSCHÄTZUNG	
1. Rahmendaten	<ul style="list-style-type: none"> ☒ Wer ist personensorgeberechtigt? (Im Bereich der Kinder- Jugendhilfe ist immer zu fragen: Geht die Kindeswohlgefährdung von Aktivität oder Passivität der Personensorgeberechtigten aus?)

- ☒ Welches Kind/welcher Jugendliche ist von der möglichen, drohenden oder aktuellen Gefährdung betroffen? (Informationen zu anderen Kindern/Jugendlichen sind insoweit relevant, wenn sie helfen, Aussagen über das Gefährdungsrisiko zu treffen.)
 - ☒ Um welche einzelnen möglichen Gefährdungsbereiche geht es? (Durch klares Benennen der Gefährdungsbereiche – wie etwa körperliche Gewalt – können die Teilnehmer/innen eine fokussierte Sortierung der vorliegenden Informationen vornehmen; die Aufmerksamkeit ist von Anfang an geschärft; unnötige Spekulationen werden vermieden.)
- 2. Einschätzungsdaten:**
- ☒ Woran erkennen die Fachleute, dass eine Kindeswohlgefährdung droht oder vorhanden ist? Welche konkreten Sachverhalte gibt es zu den jeweiligen Gefährdungsbereichen? (Häufigkeit, Zeiträume, Massivität, wer machte welche Aussagen?; s. u. Checkliste möglicher Frageformen im Kindeschutzbereich.)
 - ☒ Wie ist der Kooperationswille des/der Personensorgeberechtigten zur Abwendung der drohenden oder vorhandenen Kindeswohlgefährdung? Wie ist die Problemakzeptanz/Problemkongruenz (inwieweit stimmen die Personensorgeberechtigten mit der Einschätzung der Fachkräfte überein) und Hilfeakzeptanz?
 - ☒ Welche Ressourcen stehen zur Abwendung der Gefährdung zur Verfügung? (Persönliche/soziale/materielle/infrastrukturelle Ressourcen)

7.2 Hinweise zur Phase des Nachfragens

Der ASD kommt oft erst dann mit Familien in Kontakt, wenn Probleme innerhalb einer Familie schon lange bestehen, sich verhärtet haben, Situationen eskalieren, chaotische Zustände herrschen und teilweise Druck durch andere Institutionen aufgebaut wird, weil es so nicht mehr weiter geht und schnell etwas geschehen muss. In solchen vielschichtigen und unklaren Situationen gibt es häufig unklare Informationen – wie beispielsweise: die Eltern sind ‚nicht erziehungsfähig‘, haben ‚das Kind nicht im Blick‘, sind ‚aggressiv‘, und/oder das Kind ist ‚in seiner Entwicklung gefährdet‘. Solche unklaren Aussagen und damit einhergehende Unsicherheiten im Kindeschutzbereich führen oft dazu, Fälle langfristig im ‚Graubereich‘ zu belassen. Manchmal ist auch schon ein ‚ungutes Gefühl‘ dafür ausreichend, den Fall in den ‚Graubereich‘ einzuordnen und dort zu belassen (‚Mein Gefühl sagt mir, dass hier eine Kindeswohlgefährdung auftreten könnte‘).

Schnell installierte Hilfe, deren Durchführung auf diffusen Annahmen fußt, ist jedoch meist für alle Beteiligten schwierig. Es ist unklar, was mit dieser Hilfe konkret erreicht werden soll, weil Fachkräfte dann weder mit

klar formulierten Aufträgen oder Auflagen arbeiten, noch mit klar formulierten Zielen der Betroffenen. Nur wenn bei der Risikoeinschätzung eine klare Einordnung des Falles in die entsprechenden Arbeitsbereiche (‚Freiwilligen-‘, ‚Grau-‘ oder ‚Gefährdungsbereich‘) stattfindet, wird für alle Beteiligten das weitere Vorgehen durchschaubar und nachvollziehbar.

Was heißt das für den Beratungsvorgang in der Kollegialen Kurzberatung? Nach der Phase der Fallpräsentation sind die Teammitglieder verantwortlich, die hierzu noch fehlenden wichtigen Informationen einzuholen. Denn nur vor dem Hintergrund von Sachverhalten, Vorliegen von Diagnosen, Wissen um den Kooperationswillen und die Ressourcen zur Abwendung von Gefährdung kann die fallverantwortliche Fachkraft von den Teilnehmer/innen der Kollegialen Beratung auch eine Einschätzung der Gewichtung der Risikofaktoren bzgl. drohender oder akuter Kindeswohlgefährdung erhalten. Es geht letztlich um die Gewichtung der dargestellten Risikofaktoren und Indikatoren (s. dazu vor allem Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 2009). Für die Einordnung eines Falles in den ‚Grau-‘ oder ‚Gefährdungsbereich‘ ist aus juristischer Sicht eine doppelte Prognose anzustellen, zum einen hinsichtlich der Entwicklung des Kindes und zum anderen hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit und der Bereitschaft der Eltern zur Abwendung einer festgestellten Kindeswohlgefährdung.

„Die Fachkräfte des Jugendamtes müssen also bei ihrer Arbeit den § 1666 BGB ‚mitlesen‘ und sich stets die Frage stellen: Wann liegen aus Sicht des Familiengerichtes Anhaltspunkte vor, um gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen?“ (Ernst 2008, 77).

WICHTIGE FRAGESTELLUNGEN FÜR DIE EINSCHÄTZUNG EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- ☒ Welche gegenwärtigen Sachverhalte sind Grundlage für die Prognose, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine Schädigung des Kindes/Jugendlichen voraussagen lässt?
- ☒ Durch welches aktive oder passive Verhalten der Personensorgeberechtigten droht oder besteht bei dem Kind in welchem Bereich eine Kindeswohlgefährdung?

Nach gesetzlicher Vorgabe ist die subjektive Sichtweise der Betroffenen als erstes einzuholen und somit eine unerlässliche Grundlage für die Risikoeinschätzung. „Vermutungen der Helfer/innen über Gefährdungen sind (dagegen) meist subjektive Hypothesen.“ (Slüter 2007, 516)

HILFREICHE FRAGEN ZUM INFORMATIONSGEWINN AUS DEM BLICKWINKEL DER BETROFFENEN

- ☛ Was haben die Eltern genau erzählt, wie sie sich verhalten haben?
- ☛ Wie erklären die Eltern, warum sie sich so verhalten haben?
- ☛ Welche Erklärungen haben die Eltern, warum sich ihr Kind so verhält?
- ☛ Wie beschreibt das Kind das Verhalten der Eltern?

In der Zusammenarbeit mit Eltern tritt häufig eine weitere Herausforderung für die Fachkräfte auf, nämlich die Unterscheidung, wann Eltern nicht mehr in entsprechender Weise drohende Kindeswohlgefährdung abwenden können oder wann sie dies nicht mehr *wollen*.

Nicht zu unterschätzen ist, dass Eltern häufig durch vielfältige Problemlagen bei der Bewältigung ihres Lebensalltages überfordert sind, sie den Zugang zu ihren eigenen Ressourcen und denen ihres Umfeldes verloren haben, dass ihre bisherigen eigenen Problemlösungsversuche nicht erfolgreich waren und sie in eine Situation der Resignation und Handlungsunfähigkeit gelangen. An so einem Punkt wünschen sie sich oft nur noch, dass die Probleme weg sind (damit manchmal auch ihre Kinder) und eine andere Person die Verantwortung dafür übernimmt. Sie sind mit ihrem Wissen und ihrem Können am Ende.

Das heißt, sie benötigen oft erst einmal wieder ein Bild davon, was noch möglich ist, um ihre problematische Situation anzupacken. Für die Erkundung des Kooperationswillens von Personensorgeberechtigten heißt das, dass nicht ausschließlich danach gefragt werden kann, was sie zur Abwendung der (drohenden) Gefährdung tun wollen, denn sie wissen zu diesem Zeitpunkt ja nicht mehr, was sie noch tun können. Fragen könnte man z. B.: ‚Wenn Sie wieder neue Möglichkeiten vor Augen sehen, was Sie in dieser Situation tun können, wollen Sie diese dann anpacken und ausprobieren?‘

HILFREICHE FRAGEN ZUM KOOPERATIONSWILLEN

- ☛ Wie drücken die Eltern ihren Kooperationswillen zur Abwendung der (drohenden) Kindeswohlgefährdung aus?
- ☛ Welche Möglichkeiten benennen die Eltern, wie sie die (drohende) Kindeswohlgefährdung abwenden können?
- ☛ Wissen die Eltern überhaupt, was sie noch anderes tun können?
- ☛ Wie beschreiben die Personensorgeberechtigten ihre Veränderungsbereitschaft?
- ☛ Was ist über die Veränderungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten bekannt?

7.3 Hinweise zur Phase der Falleinordnung

Bei der Beurteilung der vorliegenden Sachverhalte und Risikofaktoren geht es nicht um ein Optimum an Entwicklungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, sondern um einen Mindeststandard in dem Sinne, dass eine (drohende) Kindeswohlgefährdung nicht erkennbar ist bzw. ausgeschlossen werden kann.

„Die Prüfung der Kindeswohlgefährdung, dem ersten Tatbestandsmerkmal des § 1666 I BGB, erfolgt nun auch von der erwartbaren Entwicklung des Kindes her. Deren Annahme erfordert nach der Definition des BGH die Prognose einer gegenwärtigen, und zwar in einem solchen Maße vorhandenen Gefahr für die Befriedigung der körperlichen, seelischen, geistigen (und erzieherischen) Bedürfnisse des Kindes, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.“ (Meysen 2008b, 2673 ff.).

Schwierig für Fachkräfte ist es jedoch, wenn sie sich ausschließlich in die Kinder hineinversetzen. Sie sehen, welche Entwicklungsmöglichkeiten vielleicht für Kinder vorhanden wären, wenn nur alle Möglichkeiten ausgeschöpft würden. „Die Angst um das Kind, der Ärger auf schlecht versorgende Eltern und die Angst vor Fehlern erschweren das Handeln im Beziehungsdreieck Eltern-Kind-Helfer/in und die Wahrnehmung des Schutzauftrages.“ (Slüter 2007, 517)

Moralische Kategorien der Fachkräfte und damit subjektive Wertmaßstäbe können die Risikoeinschätzung beeinträchtigen und fachliche Kriterien in den Hintergrund rücken (z. B.: ‚Es ist doch nicht richtig, wenn die Mutter bei einem nichtigen Anlass die geplante Geburtstagsfeier des Kindes verbietet, die Eltern den Jugendlichen nicht zur Gerichtsverhandlung begleiten‘ etc.). Eltern werden so zu Beschuldigten (‚Ihnen ist ihr Kind doch egal!‘ oder ‚Die lieben ihr Kind nicht.‘). Durch die Risikoeinschätzung im Team hat die fallführende Fachkraft die Gelegenheit, von den Kolleginnen und Kollegen (die den Personen im Fall nicht so nahe sind), deren Sichtweisen und fachliche Einschätzungen zu hören und damit ein Korrektiv für die eigenen subjektiven Einschätzungen zu erhalten.

Dies ermöglicht den im Fall tätigen Fachkräften oft, die innere Haltung gegenüber den Eltern zu verändern, wieder eine konstruktive Hilfebeziehung mit den Betroffenen aufzubauen und Klarheit in den Prozess des Schutzauftrages zu bringen.

7.4 Methodische Hilfsmittel bei der Kollegialen Kurzberatung

Wir wollen – soweit uns dies in diesem Rahmen möglich ist – zumindest exemplarisch einige unserer Strukturhilfen für die Teambesprechungen vorstellen, mit denen wir in der Kollegialen Kurzberatung zur Risikoeinschätzung und bei der Planung des Schutzauftrages arbeiten.

CHECKLISTE MÖGLICHER FRAGEFORMEN ZUM ‚GRAU-‘ UND ‚GEFÄHRDUNGSBEREICH‘

- ☞ Um welche Gefährdungsbereiche geht es?
- ☞ Durch welches aktive oder passive Verhalten der Personensorgeberechtigten droht oder besteht bei dem Kind in welchem Bereich eine Kindeswohlgefährdung?
- ☞ Wie haben Sie von der Gefährdung erfahren?
- ☞ Wenn Sie Ihr eigenes „Unwohl“-Gefühl außer Acht lassen, welche konkreten Anhaltspunkte gibt es zum jetzigen Zeitpunkt für die Einordnung in den Grau- oder Gefährdungsbereich? (Falls ein bestimmter Kinderschutzbogen zum Einsatz kommt: Welche der im Kinderschutzbogen aufgeführten Faktoren greifen?)
- ☞ Wie oft, zu welchen Zeiten und seit wann kommen die genannten Sachverhalte vor?
- ☞ Was haben Sie selbst direkt beobachtet?
- ☞ Welche gefährdenden Situationen wurden von anderen Personen beobachtet? Wann? Wie häufig?
- ☞ Was sagen die Informationen der Drittmelder genau?
- ☞ Wie agieren/verhalten sich betroffene Personen in den genannten Gefährdungssituationen? Welche Äußerungen gibt es von den Betroffenen selbst?
- ☞ Wie haben Sie das Verhalten der Beteiligten gegenüber ... wahrgenommen?
- ☞ Welche Situation/Begebenheit ist Ihnen dabei mit Blick auf die Gefährdungsbereiche vor Augen?
- ☞ Welche Informationen haben andere Institutionen, die die Einordnung in die Gefährdungsbereiche stützen?
- ☞ Was sagen die ärztlichen Untersuchungen/Gutachten zum jetzigen Zeitpunkt?
- ☞ Wie sahen bisherige Überprüfungen aus? Mit welchem Ergebnis?
- ☞ Welche der Hinweise/Belege haben Ihrer Erfahrung nach zum jetzigen Zeitpunkt Bestand vor Gericht?

Die Ressourcenkarte: Hilfreich ist hier der Rückgriff auf die von uns erarbeitete Ressourcenkarte mit den vier Ressourcenkategorien, die relevant sind für die Entwicklung von Lösungswegen (siehe Abb. 2 auf S. 82). Der

Blick gilt hier den spezifischen Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung. Im Bereich Kinderschutz sind alle Ressourcenbereiche zu betrachten, denn ein breiter Blick kann hier vielfältige Lösungswege eröffnen und den Personensorgeberechtigten die Chance geben, Aufträge und Auflagen ohne Überforderung zu erfüllen. Außerdem dienen dabei aktivierte Ressourcen des Sozialraumes zum späteren Zeitpunkt häufig als Frühwarnsystem für Rückfälle.

Der/die Perspektivwechsler/in: Um zu gewährleisten, dass der Fall aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet wird, haben wir für unser Modell der Kollegialen Beratung den sog. Perspektivwechsler bzw. Perspektivwahrer vorgesehen. Dies ist eine Person, die im Laufe des Prozesses die Perspektive bestimmter in den Fall involvierter Personen einbringt.

Das Besetzen der Perspektive der Personensorgeberechtigten beziehungsweise des Jugendlichen oder Kindes und das Nachfragen aus den jeweiligen Perspektiven heraus ermöglicht oftmals wichtige Kurskorrekturen im Vorgehen (Kind: ‚Wie stehe ich zur Mama?‘, ‚Was habe ich gesagt, wie es für mich als Tochter wäre, wenn ich woanders lebte?‘ Personensorgeberechtigte: ‚Durch welches aktive oder passive Tun meinerseits ist mein Kind gefährdet?‘, ‚Was habe ich als Mutter zu dem Sachverhalt genau gesagt?‘, ‚Was habe ich zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung schon getan?‘, ‚Wen kann ich noch mit ins Boot holen zur Erfüllung der Auflagen?‘).

Weil, wie oben dargelegt, ‚moralisierende‘ Tendenzen nicht hilfreich sind, besetzen wir in Beratungen zur Risikoeinschätzung auch gern die Perspektive eines/einer Familienrichters/in. Sie/Er hat die Aufgabe, die rechtlichen Grundlagen zu fokussieren und gerichtsrelevante Fragen zu stellen, um die Tatsachengrundlagen in den Vordergrund zu rücken.

Die Bedeutung von Dokumentation: Auf die Bedeutung der Dokumentation des Beratungsvorgangs können wir hier nur kurz eingehen und die entsprechenden Dokumentationsvorschläge nicht im Detail vorstellen. Wichtig ist uns der Hinweis, dass auch die argumentativen Begründungen der Risikoeinschätzung, nicht nur die Ergebnisse, dokumentiert werden. Wenn in Krisenfällen die Akten geprüft werden, muss es nachvollziehbar sein, wie das Beratungsergebnis zustande kam, also die Fachkräfte zu ihrem Votum kamen.

Hinweis: Die Dokumentation sollte zeitunaufwendig sein, also während des Beratungsverlaufs erfolgen (auch dies will geübt sein!), damit die Fachkraft sofort ein Protokoll für die eigene Aktenführung erhält. Es sollte klar strukturiert, leserlich festgehalten, mit dem jeweiligem Votum der Fachkräfte versehen und unterschrieben von den Fachkräften und der Leitung sein.

Der Umgang mit den Zeitkontingenten: Bei dem Modell der Kollegialen Kurzberatung zum Umgang mit dem Risiko im Kindeschutzbereich sind die Zeitvorgaben lediglich als Richtwerte zu verstehen. Bei Falleinordnungen, bei denen nur ein Gefährdungsbereich und ein Kind betroffen ist, kann eine Fallberatung selbstverständlich eher ‚straffer‘ durchgeführt werden, als in Fällen, bei denen es um drei betroffene Kinder geht und um vier Gefährdungsbereiche. Doch auch hier gibt das Modell genügend Hilfen, sich nicht in ausufernden Fallberatungen zu verlieren. Natürlich kennen wir das Argument, auch die anderen Aspekte seien alle wichtig. Wenn jedoch sonst die Kollegiale Beratung zur Risikoeinschätzung aus Zeitgründen gar nicht durchgeführt wird, ist es besser, die nicht ganz so dringlichen Aspekte des Falles zum gegenwärtigen Zeitpunkt erst einmal auszuklammern.